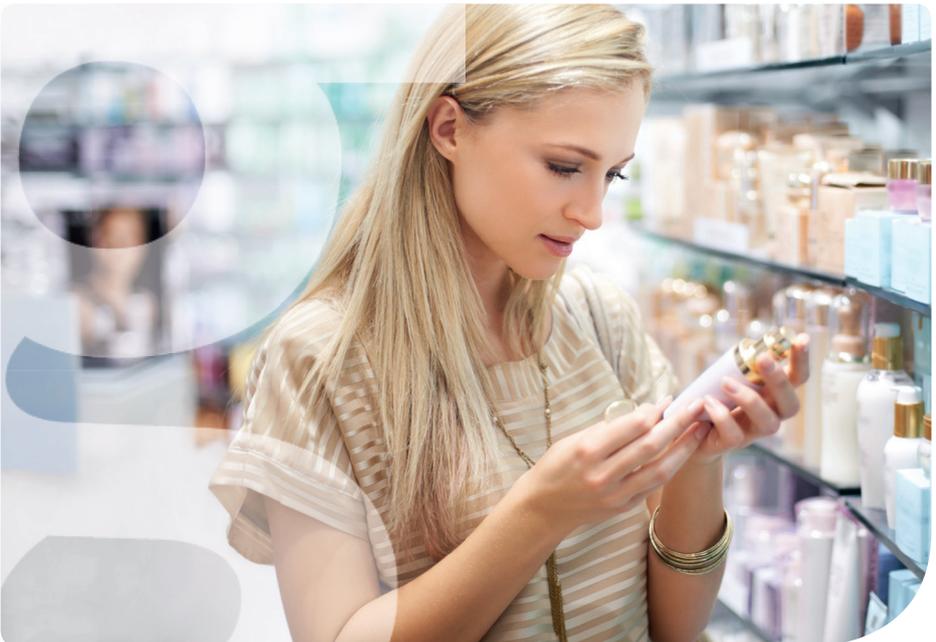


Was tun bei Beschwerden über Kosmetika?

Tipps für Unternehmen bei Meldungen
zu ersten unerwünschten Wirkungen



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Alexander Zilberszac
Dr. Karin Gromann

Unter Mitarbeit von

Kosmetik transparent

Druck

Druckerei des BMG, 1030 Wien

Grafik

REH Design, www.reh-design.at

Bestellungen

Telefon: +43 (810) 81 81 64
Download unter www.bmg.gv.at/publikationen

Fotos

Getty Images / Kosmetik transparent

Kontakt

E-Mail: kosmetik-gesundheit@bmg.gv.at
Web: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at>

Aktualisierte Fassung, Jänner 2015

Das Bundesministerium für Gesundheit und Kosmetik transparent bekennen sich zur gesellschaftlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Vorwort

Der Schutz der Gesundheit und die Erhaltung der Zufriedenheit der Verbraucherinnen und Verbraucher stellen große Herausforderungen für Sie als Kosmetikunternehmerinnen und Kosmetikunternehmer dar. Umfangreiche Maßnahmen und Vorkehrungen sind erforderlich, um diese Ziele zu erreichen.

Dennoch ist, trotz bestimmungsgemäßer Anwendung, das gelegentliche Auftreten von Unverträglichkeiten durch Kosmetika nicht immer auszuschließen. Um hierbei rasch die Ursache identifizieren, bewerten und durch geeignete Maßnahmen vorbeugen zu können, sind gemäß EU-Kosmetikverordnung die Kosmetikunternehmerinnen und Kosmetikunternehmer verpflichtet, unerwünschte Wirkungen zu dokumentieren und an die zuständige Behörde zu melden.



BMG/Johannes Zinner

Durch den EU-weiten Austausch der Meldungen zwischen den Behörden aller Mitgliedstaaten können so Mehrfachmeldungen, die auf ein bestimmtes Produkt oder Substanzen zurückzuführen sind, rechtzeitig erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden. Jede gemeldete unerwünschte Wirkung ist daher nicht nur für Behörden und Hersteller von großem Wert, sondern auch für Ärztinnen und Ärzte, denn - letztendlich dient sie der Gesundheit und Sicherheit der VerbraucherInnen.

Die vorliegende Broschüre informiert über den Umgang mit Daten über unerwünschte Wirkungen, die Meldung an die zuständigen Behörden sowie die Information der Öffentlichkeit.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei allen, die am Gelingen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Sabine O.', written in a cursive style.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin für Gesundheit

Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Kosmetikverordnung EG Nr. 1223/2009 ist die rechtliche Grundlage für die Herstellung und den Vertrieb von kosmetischen Mitteln und garantiert einen hohen Gesundheits- und VerbraucherInnenschutz. Als Verordnung ist sie in allen Teilen verbindlich und gilt für alle EU-KosmetikunternehmerInnen in jedem Mitgliedstaat gleichermaßen.

Sie gibt vor, dass nur jene kosmetischen Mittel in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine verantwortliche - juristische oder natürliche - Person benannt wurde. Diese verantwortliche Person gewährleistet die Einhaltung der gemäß Kosmetikverordnung EG Nr. 1223/2009 angeführten einschlägigen Verpflichtungen. In der Regel sind das die KosmetikherstellerInnen oder, wenn das Produkt aus einem Drittstaat importiert wird, die ImporteurInnen. Auch HändlerInnen können zur verantwortlichen Person werden, wenn sie ein kosmetisches

Mittel in ihrem Auftrag herstellen lassen und anschließend unter eigenem Namen bzw. eigener Marke in Verkehr bringen. Dies gilt auch, wenn ein Produkt eines Herstellers wesentlich abgeändert wird.

Des Weiteren dürfen nur solche kosmetischen Mittel auf den Markt bereitgestellt werden, die bei normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sind. Das heißt, für jedes kosmetische Mittel muss eine Sicherheitsbewertung auf Grundlage der maßgeblichen Informationen durchgeführt beziehungsweise ein Sicherheitsbericht erstellt werden.

Tritt nun der Fall ein, dass trotz aller Maßnahmen ein kosmetisches Mittel die Ursache für eine (ernste) unerwünschte Wirkung ist, muss sowohl die verantwortliche Person als auch der Händler oder die Händlerin entsprechende Maßnahmen setzen.



Was sind (ernste) unerwünschte Wirkungen?

Die Ursache für das Auftreten von einzelnen unerwünschten Wirkungen durch die Anwendung eines kosmetischen Mittels, beruht meist auf individuellen allergischen Reaktionen der VerbraucherInnen. Durchgeführte Verträglichkeitsüberprüfungen an kosmetischen Bestandteilen oder Produkten sind nicht immer eine Garantie für das nicht Auftreten von Unverträglichkeitsreaktionen. Bei Menschen mit empfindlicher Haut und der Neigung zu allergischen Reaktionen besteht immer ein Risiko einer Hautreaktion. Diese können entweder sofort oder erst mit Verzögerung auftreten.

Sind bestimmte Bestandteile bewiesenermaßen Ursache für die unerwünschte Wirkung, muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass das Produkt nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ein nicht rechtskonformes Kosmetikum wäre z.B. wenn wichtige Kennzeichnungselemente fehlen oder das Produkt einen nicht erlaubten Inhaltsstoff beinhaltet. In diesem Fall ist die verantwortliche Person in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden verpflichtet, umgehend die notwendigen Maßnahmen zu treffen um das Produkt wieder in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bringen (z.B. durch einen Produktrückruf, der Rücknahme vom Markt oder einer öffentlichen Warnung über das europäische Schnellwarnsystem (RAPEX)).

Haben Sie von betroffenen VerbraucherInnen oder den behandelnden Ärzten bzw. Ärztinnen Kenntnis von einer unerwünschten Wirkung erhalten, so ist es für das weitere Vorgehen wichtig zu wissen, welche negative Auswirkung das kosmetische Mittel hat. Liegt eine ernste unerwünschte Wirkung durch ein kosmetisches Mittel vor, so besteht laut Art. 23 der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 die Verpflichtung, dies der zuständigen Behörde zu melden.

Die Kosmetikverordnung unterscheidet daher zwischen einer:

Unerwünschten Wirkung: Eine negative Auswirkung auf die Gesundheit, die auf den normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch eines Kosmetikprodukts zurückzuführen ist, z.B. eine Allergie oder eine Hautreizung.

Ernstesten unerwünschten Wirkung:

Eine ernste unerwünschte Wirkung führt z.B. zu vorübergehender oder dauerhafter Funktionseinschränkung oder einem Krankenhausaufenthalt.

Ob eine ernste unerwünschte Wirkung vorliegt und ob ein ursächlicher Zusammenhang zur Anwendung des in Frage kommenden kosmetischen Mittels vorliegt, ist nicht immer leicht zu erkennen. Für die Abklärung der Kausalität ist es daher wichtig, soviel Daten und Informationen wie möglich zu erheben.

Kausalitätsbewertung

Die Kausalitätsbewertung ist immer streng individuell und besteht darin herauszufinden, ob das in Frage kommende kosmetische Mittel Ursache für das Auftreten der unerwünschten Unverträglichkeitsreaktion ist. Eine Voraussetzung für das Identifizieren ist die Abgrenzung der Kausalität. Hierbei müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden. Diese sind der zeitliche Zusammenhang, die Symptomatik bzw. Art der unerwünschten Reaktion, das Auftreten der Symptome bei erneuter Exposition sowie zusätzliche spezifische Untersuchungen. Aufgrund ihrer medizinischen Schwere müssen alle Fälle ernster unerwünschter Wirkungen gemeldet werden. Ausgenommen sind nur jene Fälle, die in der Kausalitätsbewertung als „ausgeschlossen“ eingestuft werden.

Eine Anleitung zur standardisierten Kausalitätsbewertungsmethode finden Sie im Anhang 1 der SUE-Reporting Guidelines der EU-Kommission.

! **Wichtig:** Im Sicherheitsbericht müssen alle, unerwünschte und erste unerwünschte Wirkungen, dokumentiert werden, die bei einem normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch eines kosmetischen Mittels auftreten.

Hinweis: Eine Produktreklamation ist keine Meldung einer unerwünschten Wirkung. Sie bezieht sich auf Produkteigenschaften oder sensorische Wahrnehmungen, z.B. Geruch, Wirksamkeit. Die Reklamation unterliegt nicht der Meldepflicht, kann für Hersteller aber aufschlussreich sein.

Wer ist für die Meldung zuständig?

Die verantwortliche Person (HerstellerIn, ImporteurIn) und der HändlerIn dessen kosmetisches Mittel von der ersten unerwünschten Wirkung betroffen ist, sind verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an Ihre zuständige Behörde zu richten.

Entscheidungstabelle

| Symptome | Schlüssig für den Gebrauch des kosmetischen Mittels | | | Nur teilweise oder nicht schlüssig für den Gebrauch des kosmetischen Mittels | | |
|---|--|----------------------------|----------------------------|---|----------------------------|----------------------|
| | R und / oder ZU + | R und / oder ZU ? | R und / oder ZU - | R und / oder ZU + | R und / oder ZU ? | R und / oder ZU - |
| Zeitliche Abfolge zw. der Exposition und dem auftreten der Symptome | | | | | | |
| Stimmig | sehr wahrscheinlich | wahrscheinlich | nicht eindeutig zuzuordnen | wahrscheinlich | nicht eindeutig zuzuordnen | unwahrscheinlich |
| Nur teilweise stimmig oder nicht bekannt | wahrscheinlich | Nicht eindeutig zuzuordnen | unwahrscheinlich | wahrscheinlich | unwahrscheinlich | unwahrscheinlich |
| Nicht stimmig | ausgeschlossen | ausgeschlossen | ausgeschlossen | ausgeschlossen | ausgeschlossen | ausgeschlossen |

Wann und wie wird gemeldet?

Sobald der Unternehmer bzw. die Unternehmerin Kenntnis von einer (ernsten) unerwünschten Wirkung hat, müssen so viele Informationen wie möglich zum betreffenden Produkt eingeholt, die Plausibilität geprüft und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden. Auch wenn zu Beginn nicht alle notwendigen Informationen verfügbar sind, soll die Erstmeldung unverzüglich d.h. innerhalb von 20 Kalendertagen, mittels dem Meldeformular A an die zuständige Behörde erfolgen.

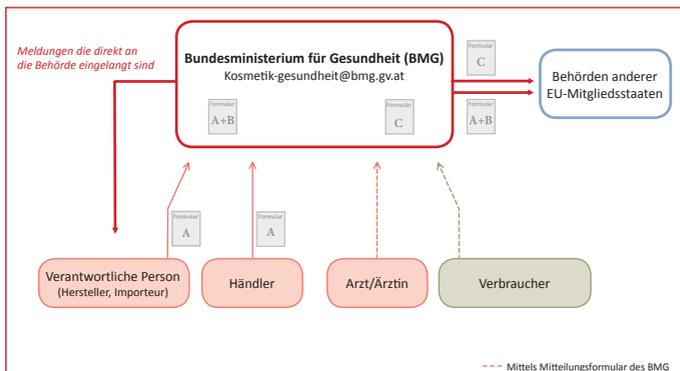
Sobald neue Erkenntnisse, weitere Informationen oder Schlussfolgerungen bekannt sind, müssen diese als „Follow up“ oder „Final“ Meldung der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Das Meldeformular A „Meldung von EUW durch die verantwortliche Person oder den Händler/der Händlerin“, der angeschlossene Leitfaden sowie weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Website des Gesundheitsministeriums unter www.verbrauchergesundheit.gov.at.

Eine Meldung einer ernsten unerwünschten Wirkung richten Sie per E-Mail an kosmetik-gesundheit@bmg.gov.at.

Für die Erstmeldung benötigte Mindestinformationen:

- Name und Kontaktdetails der MelderInnen für etwaige Rückfragen
- Beschreibung der ernsten unerwünschten Wirkung und Zeitpunkt des Auftretens
- Name des betroffenen kosmetischen Mittels um dessen genaue Identifizierung zu ermöglichen

Vertraulichkeit! Alle Personen, die an der Meldung und Übermittlung von Meldungen ernster unerwünschter Wirkungen beteiligt sind, sind selbstverständlich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.



Warum wird gemeldet?

Ziel der Meldepflicht ist, Kosmetikprodukte noch sicherer zu machen und VerbraucherInnen zu schützen. Durch den Austausch von Informationen über (ernst) unerwünschte Wirkungen zwischen den Behörden der EU-Mitgliedstaaten können Häufungen, die auf Produkte oder Substanzen zurückzuführen sind, rechtzeitig erkannt und Maßnahmen ergriffen werden.

Der Kontakt mit den Betroffenen

Schon der erste Kontakt mit dem Konsumenten bzw. der Konsumentin ist entscheidend. Folgende Daten des oder der Betroffenen sind für die Meldung wichtig:

Personenbezogene Daten notieren:

Name, Alter, Geschlecht der Betroffenen bzw. die Daten der Fachärztin oder des Facharztes, die/der die Meldung eingebracht hat

Produktdaten kennen: Produktname, Produktart und Produktcode des Kosmetikprodukts, das mit der unerwünschten Wirkung in Verbindung steht

Originalprodukt behalten: Weisen Sie die Konsumentin bzw. den Konsumenten darauf hin, das Originalprodukt zu behalten, um es beim Arztbesuch mitzunehmen und dem Hersteller für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Anwendungsbedingungen erfragen:

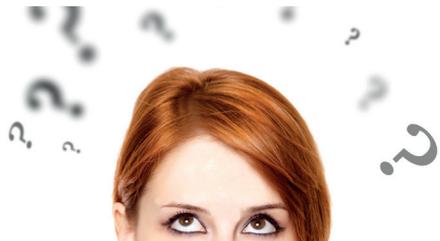
Wann ist die unerwünschte Wirkung

aufgetreten? Wie und wie oft wurde das Produkt verwendet? In welcher Menge? Wie lang war die Einwirkzeit auf der Haut? Wurde das Produkt zum ersten Mal oder bereits länger verwendet? Wird das Produkt noch immer verwendet? Eine Fragenliste beziehungsweise das Meldeformular A hilft Ihnen dabei, die wichtigen Fragen mit dem betroffenen Verbraucher gemeinsam zu beantworten.

Art der vermuteten unerwünschten

Wirkung: Überprüft werden muss, ob das Produkt die Ursache für die berichtete unerwünschte Wirkung ist und das Kriterium „ernst“ erfüllt wird. Der Leitfaden der europäischen Kommission über die Kausalitätsbewertung unerwünschter Wirkungen unterstützt Sie bei der Bewertung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen des kosmetischen Mittels. Sie finden diesen unter www.verbrauchergesundheit.gv.at.

! **Wichtig:** Die Verbraucherin oder der Verbraucher sollte in jedem Fall eine **Fachärztin** oder einen **Facharzt** aufsuchen. Nur diese können abklären, um welche **Art von Unverträglichkeit** es sich handelt und den **Schweregrad** einschätzen. Je mehr Informationen vorliegen, desto gezielter und zeitsparender erfolgt die Abklärung.



Fragenliste bei unerwünschten Wirkungen

- Um welches Produkt handelt es sich? Können Sie die den Produktnamen, die Produktart und den Produktcode nennen?
- Wie lange verwenden Sie das Produkt bereits?
- Wann ist die unerwünschte Wirkung erstmals aufgetreten? An welchem Tag?
- Auf welche Körperstellen haben Sie das Produkt aufgetragen?
- Wie oft haben Sie das Produkt verwendet (täglich, wöchentlich etc.)?
- Wie lange war das Produkt in Kontakt mit Ihrem Körper?
- Wann haben Sie die Anwendung begonnen? Wann ist die unerwünschte Wirkung erstmals aufgetreten?
- Haben Sie das Produkt zum ersten Mal oder bereits länger verwendet?
- Wie äußern sich die Symptome bzw. welche Reaktionen sind aufgetreten?
- Haben Sie aufgehört das Produkt zu verwenden? Wenn ja, wann?
- Welche Körperstelle ist von der unerwünschten Wirkung betroffen (Haut, Kopfhaut, Haar, Augen, Zähne, Nägel, Lippen etc.)?
- Wie ist Ihr Hautzustand (normal, trocken, fettig, empfindlich)?
- Ist die unerwünschte Wirkung verschwunden? Wenn ja, wann?
- Haben Sie die unerwünschte Wirkung selbst behandelt?
- Haben Sie einen Arzt bzw. eine Ärztin oder ein Krankenhaus besucht? Wenn ja, wie wurden die Symptome behandelt?
- Nehmen Sie gegenwärtig Medikamente?
- Haben Sie einen ärztlichen Befund? Sind Sie einverstanden, Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden?
- Haben Sie versucht das Produkt erneut zu verwenden?
- Hat dieses Produkt bereits in der Vergangenheit eine unerwünschte Wirkung ausgelöst? Wenn ja, beschreiben Sie die Reaktion.
- Haben Sie Hautkrankheiten oder Allergien? Wenn ja, welche?

- Haben sich Ihre Lebensumstände geändert? Verwenden Sie z.B. ein neues Waschmittel, haben Sie eine neue Haarfarbe oder sind Sie in den Wechseljahren?
- Haben Sie andere Produkte auf der gleichen Körperstelle zur selben Zeit der unerwünschten Wirkung verwendet? Wenn ja, welche Produkte (Produktname, Produktart und Produktcode) waren dies?
- Haben Sie weitere interessante Informationen? Z.B. Haben Sie die Körperstelle vor der Verwendung des Produkts rasiert oder einer anderen kosmetischen Behandlung unterzogen? Hatten Sie eine Zahnbehandlung? Wenn ja, wie lange vor der Verwendung?



Die Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und -ärzten

Zur Diagnostik einer Kontaktallergie wird meist ein **Epikutan- oder Pflaster-test** eingesetzt. Nur Fachärztinnen bzw. Fachärzte können klären, ob das betreffende Produkt wirklich für die unerwünschte Nebenwirkung verantwortlich ist.

Schritt 1: Test mit Produkten

Kosmetikprodukte werden am besten **direkt** getestet. Ausgenommen sind tensidhaltige Produkte wie Shampoos und Duschgele und alkalische Produkte (Nagelhautentferner), Nagellack (Verdünnung 1:10 bis 1:100). Für Produkte, die eine ernste unerwünschte Nebenwirkung auslösen oder für empfindliche

Körperstellen vorgesehen sind, empfiehlt sich ein kontrollierter Anwendungstest. Das Produkt wird in der vom Hersteller vorgesehenen Form gemäß der Gebrauchsanweisung verwendet und der Hautzustand protokolliert. Zusätzlich sollten das **Produkt**, das in Zusammenhang mit der unerwünschten Wirkung steht, sowie ein **Vergleichsprodukt** im Labor untersucht werden.

! **Wichtig:** Die Verbraucherin oder der Verbraucher sollte unbedingt das **Originalprodukt behalten** und damit zur Fachärztin bzw. dem Facharzt gehen.



Schritt 2: Standard-Testreihen

Danach wird die **Standard-Testreihe** mit den **häufigsten Allergenen**, wie Wollwachs, Nickel, Duftstoff-Mix und Konservierungsmittel getestet.

Des Weiteren sind z.B. folgende **spezielle Testreihen** verfügbar:

- Friseursubstanzen (enthalten u.a. Haarfarbstoffe)
- Antioxidantien / Stabilisatoren
- Augenexterna/-kosmetika
- deklarationspflichtige Duftstoffe
- Ätherische Öle / Duftstoffe
- Konservierungsmittel
- Kosmetik / Haushalt
- Lichtschutzsubstanzen

Schritt 3: Testung der Inhaltsstoffe

Liefern die ersten beiden Tests kein eindeutiges Ergebnis, werden **einzelne Inhaltsstoffe** getestet.

Die Prüfsubstanz muss so verdünnt sein, dass sie zwei Tage lang auf der Haut bleiben kann, ohne eine lokale Reizung auszulösen. Dabei sind die Fachärztinnen und -ärzte auf die **Unterstützung der Hersteller** angewiesen.

Folgende **Informationen** sind für den Test wichtig:

- Konzentration des Inhaltsstoffs im Produkt sowie pH-Wert
- Anwendungszweck des Produkts: Rinse-off oder Leave-on
- INCI-Bezeichnung des Inhaltsstoffs
- Lösungsmittel, die im Produkt enthalten sind: Diese werden nicht direkt getestet, da sie starke Irritationen auslösen können, z.B. Nagellackentferner.



Wichtig: Je besser die Zusammenarbeit zwischen Hersteller/in, Konsument/in und Facharzt oder Fachärztin, desto rascher kann der Fall geklärt werden.



Wo bekommen Verbraucher ärztliche Hilfe?

Spezialisten für Kontaktallergien sind Hautärztinnen und -ärzte, Allergiezentren, Hautkliniken und dermatologische Abteilungen in Krankenhäusern. Die dermatologischen Abteilungen in Österreich auf einen Blick.

Wien

Krankenhaus Rudolfstiftung Wien

Juchgasse 25, 1030 Wien
Telefon: 01 / 711 65-2711
Web: www.wienkav.at/kav/kar

AKH Wien

Univ.-Klinik für
Dermatologie & Venerologie
Spitalgasse 23, 1090 Wien
Telefon: 01 / 40400-7707
Web: www.meduniwien.ac.at/dermatologie

Krankenhaus Hietzing

Wolkersbergenstraße 1, 1130 Wien
Telefon: 01 / 801 10-2430
Web: www.wienkav.at/kav/khr

Wilhelminenspital Wien

Montleartstraße 37, 1160 Wien
Telefon: 01 / 491 50-2710
Web: www.wienkav.at/kav/wil

SMZ-Ost/Donauspital Wien

Langobardenstraße 122, 1220 Wien
Telefon: 01 / 288 02-4150 oder -4151
Web: www.wienkav.at/kav/dsp

Steiermark

LKH – Univ.-Klinikum Graz

Univ.-Klinik für Dermatologie
Auenbruggerplatz 8, 8036 Graz
Telefon: 0316 / 385-83053
Web: www.klinikum-graz.at

Kärnten

Klinikum Klagenfurt

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt
Telefon: 0463 / 538-32670
Web: www.lkh-klu.at

Niederösterreich

Landeskrankenhaus St. Pölten

Probst-Führer-Straße 4, 3100 St. Pölten
Telefon: 2742 / 9004-12021
Web: www.stpoelten.lknoe.at

Oberösterreich

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz

Krankenhausstraße 9, 4020 Linz
Telefon: 0732 / 7806-3732
Web: www.akh.linz.at

Krankenhaus der Elisabethinen Linz

Fadingerstraße 1, 4020 Linz
Telefon: 0732 / 7676-4500 oder -3210
Web: www.elisabethinen.or.at

Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz Wels

Grießkirchner Straße 42, 4600 Wels
Telefon: 07242 / 415-2347
Web: www.khwels.at

Salzburg

LKH Salzburg

Univ.-Klinik für Dermatologie
Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg
Telefon: 0662 / 4482-3023
Web: www.salk.at

Tirol

LKH Innsbruck

Univ.-Klinik für Dermatologie &
Venerologie
Anichstraße 35, 6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / 504-22978
Web: www.tilak.at

Vorarlberg

LKH Feldkirch

Carinagasse 47, 6807 Feldkirch
Telefon: 05522 / 303-1230
Web: www.lkhf.at

Wo gibt es weitere Informationen?

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2, 1010 Wien
Telefon: 01 / 71100-0
Web: www.bmg.gv.at
E-Mail: kosmetik@bmg.gv.at

AGES / Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
Telefon: 05 / 0555-35374
Web: www.ages.at
E-Mail: lebensmittel.wien@ages.at

Kosmetik transparent / Informationsplattform der Markenkosmetikhersteller

Stubenbastei 2, 1010 Wien
Telefon: 01 / 533 66 70-0
Web: www.kosmetik-transparent.at
E-Mail: kosmetik-transparent@prima.co.at

Österreichische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie

Alserstraße 4, 1090 Wien
Telefon: 01 / 405 13 83-20
Web: www.oegdv.at
E-Mail: kknob@medacad.org

FCIO: Fachverband der chemischen Industrie Österreichs

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon: 05 / 90900-3340
Web: www.fcio.at
E-Mail: office@fcio.at

Bundesinnung Gesundheit-Textil-Gewerbe

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon: 05 / 90900-0
Web: www.chemie-gewerbe.at
E-Mail: office@wko.net

Cosmetics Europe

Avenue Herrmann Debroux 40,
1160 Auderghem, Brüssel
Telefon: 0032 2 227 66 10
Web: www.cosmeticseurope.eu
E-Mail: cosmeticseurope@cosmeticseurope.eu

Notizen

www.bmg.gv.at

